



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 14. Juli 2023			Nr. 28/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
253	07.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-25-17957	334
254	07.07.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltjahr 2023	334 – 336
255	07.07.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den VHS-Zweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltjahr 2023	337 – 339
256	13.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-13-17517	339
257	14.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-32-18157/18158	340
258	14.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-13-17517	340

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

253. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-25-17957

Gegen Herrn Kevin Poggemann, zuletzt wohnhaft in Saerbeck ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.07.2023 (Az.: 51-14-25-17957) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2023/253

254. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 12 (5) der Satzung des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 8. November 1976, 11. November 1976, 15. November 1976 und 12. Dezember 1988 hat die Verbandsversammlung am 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	642.950,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	642.950,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	642.950,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 633.950,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 10.250,00 €

§ 6 Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf 260.000 € festgesetzt. Bemessungsgrundlage der Umlage ist zu 55 % die Einwohnerzahl der Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Stande vom 30.6. und zu 45 % die Zahl der Teilnehmer aus den jeweiligen Orten im letzten Studienjahr. Danach entfallen auf die Mitglieder des Zweckverbandes folgende Beträge:

Gesamtumlage:	260.000,00 EUR	Schülerzahl:	2022-10-30
Einwohner:	55,00 Prozent	Einwohnerzahl:	2022-06-30
Teilnehmer:	45,00 Prozent		

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
Einwohner	20.126	14.000	8.343	6.457	48.926
Schüler*	624	273	165	118	1.180
EUR nach Einwohner	58.823,90	40.918,94	24.384,76	18.872,40	143.000,00
EUR nach Teilnehmer	61.871,19	27.068,64	16.360,17	11.700,00	117.000,00
Umlage	120.695,09	67.987,58	40.744,93	30.572,40	260.000,00

Veränderung zum Ist 2022
in Prozent -2,71 -9,73 1,08 -4,52 -4,31

in Euro -3.363,79 -7.324,40 435,97 -1.447,78 -11.700,00

* Schülerzahl wird aktualisiert.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 3 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 2. März 2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Musikschulzweckverbandes in 48607 Ochtrup, Villa Winkel, Winkelstraße 1, eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 07.07.2023

Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und
der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen
und Metelen

gez. Christa Lenderich
Verbandsvorsteherin

gez. Gregor Krabbe
Vorsitzender Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 28/2023/254

255. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den VHS-Zweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 der Satzung des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 11. November 1976, 8. November 1976 und 15. November 1976, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

Gesamtbetrag der Erträge auf	700.400,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	700.400,00 €

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	700.400,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	689.400,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
6.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage in Höhe von 241.550,00 € wird gemäß § 13 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 08.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt auf die einzelnen Gemeinden umgelegt:

zu 55 % nach Einwohnerzahl
zu 45 % nach Teilnehmerzahl

Gesamtumlage:	241.550,00	EUR	Stand TN:	2022-10-31
Einwohner:	55,00	Prozent	Einwohnerzahl:	2022-06-30
Teilnehmer:	45,00	Prozent		

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
Einwohner	20.126	14.000	8.343	6.457	48.926
TN/Belegung*	1.936	114	474	433	2.957
EUR nach Einwohner	54.649,66	38.015,27	22.654,38	17.533,18	132.852,50
EUR nach TN/Belegung	71.166,17	4.190,57	17.423,95	15.916,81	108.697,50
Umlage	125.815,83	42.205,84	40.078,33	33.450,00	241.550,00

Veränderung zum Ist
2022

in Prozent	-1,86	5,26	0,63	21,31	2,48
in Euro	-2.387,50	2.110,17	251,57	5.875,75	5.850,00

* Teilnehmer- und Einwohnerzahlen werden aktualisiert

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 3 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 2. März 2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes in 48607 Ochtrup, Villa Winkel, Winkelstraße 1, eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 07.07.2023

Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup
und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen
und Metelen

gez. Christa Lenderich
Verbandsvorsteherin

gez. Gregor Krabbe
Vorsitzender Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 28/2023/255

256. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-13-17517

Gegen Frau Nina Kovalchuk, zuletzt wohnhaft in Nordstr. 8 in 49497 Mettingen ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.07.2023 (Az.: 51-14-13-17517) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2023/256

257. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-32-18157/18158

Gegen Herrn Maksym Horbunov, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.06.2023 (Az.: 51-14-32-18157/18158) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2023/257

258. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-13-17517

Gegen Herrn Anatolie Rata, zuletzt wohnhaft in 34127 Kassel, Holländische Straße 47, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.05.2023 (Az: 124634909) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2023/258